

Gegenüberstellung der tatsächlich in Sachsen-Anhalt im Haushaltsjahr 2016 gewährten Finanzhilfesätze für freie Schulen und der vom WZB „ermittelten“ angeblichen Finanzhilfen („Discussion Paper P 2019-006“ von Akkay, Helbig, Wrase)

Schulform	Maximale Finanzhilfesätze laut Veröffentlichungen im Schulverwaltungsblatt Sachsen-Anhalt für Haushaltsjahr 2016 ¹	Durchschnittliche Ausgaben pro Schüler*in einer freien Schule laut Haushaltsrechnung Sachsen-Anhalt im Jahr 2016 ²	WZB-„Berechnungen“ (S. 48 Discussion-Paper) ³	Differenz WZB-Annahmen zu tatsächlich gewährten Finanzhilfen
Grundschule	3.750,44 €	4.280,19 €	5.225,89 €	945,70 € - 1.475,45 €
Sekundarschule	5.641,14 €	5.655,63 €	7.427,91 €	1.772,28 € - 1.786,77 €
Gymnasium	5.115,15 €	5.169,39 €	6.699,87 €	1.530,48 € - 1.584,72 €

¹ Für die Ermittlung der durchschnittlichen maximalen Finanzhilfesätze für „herkömmliche“ Schüler*innen freier Schulen wurden die für die jeweiligen Schulformen veröffentlichten endgültigen Finanzhilfesätze für die Schuljahre 2015/16 (s. SVBl. LSA vom 20.10.16, S. 201 ff.) + 2016/17 (s. SVBl. LSA vom 20.09.17, S. 156 ff.) herangezogen und entsprechend des Haushaltsjahres 2016 gemittelt ($\frac{7}{12}$ des Finanzhilfesatzes von 2015/16 + $\frac{5}{12}$ des Finanzhilfesatzes für 2016/17). Für die Schulform Gymnasium musste zusätzlich ein Mittelwert für die Klassen 5 bis 12 ermittelt werden, weil die Finanzhilfesätze sehr unterschiedliche Werte für die Klassen 5 bis 10 sowie 11 bis 12 angeben. Hierbei wurde auf die entsprechenden Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt („Statistischer Bericht – Bildung – Allgemeinbildende Schulen, Schuljahresanfangsstatistik“ für 2015/16 bzw. 2016/17, jeweils S. 25) zurückgegriffen und der Durchschnittswert über eine Verhältnisrechnung ermittelt. Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unterscheidet bei der Finanzhilfeshöhe zwischen Ersatzschulen, die ihren Betrieb bis zum 01.08.07 aufgenommen haben (Bsp. Durchschnittswert 2016 für Sekundarschulen: 5.641,14 €) und solchen, die ihren Schulbetrieb erst danach gestartet haben (Bsp. Durchschnittswert 2016 für Sekundarschulen: 5.448,28 €), s. § 18a Abs.3 S.2 Nr.4 S.4 SchulG LSA. **Bei der tabellarischen Gegenüberstellung wurde jeweils auf die höheren Werte zurückgegriffen.**

- ² Die hier ermittelten Werte ergeben sich aus der Haushaltsrechnung des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2016 (Einzelplan 07, S. 76) und den für 2016 schulformbezogen ermittelten Schülerzahlen (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt). Diese Werte beinhalten auch Komponenten, die über die veröffentlichten Finanzhilfesätze je Schulform hinausgehen, z.B. Schüler*innen aus Ersatzschulen, die sich noch in der Wartefrist befinden, erhöhte Finanzhilfesätze für Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen (inklusive Beschulung) sowie zusätzlich für die Grundschulen Zulagen für die Gewährung der verlässlichen Schulöffnungszeit und Zuschüsse für die präventive sonderpädagogische Förderung in der Schuleingangsphase. **Die im Vergleich zu den maximalen Finanzhilfesätzen laut Schulverwaltungsblatt höheren durchschnittlichen Ausgaben pro Schüler*in laut Haushaltsrechnung lassen den Schluss zu, dass sich freie Schulen im Bereich der inklusiven Beschulung in besonderer Weise engagieren, insbesondere angesichts des Umstandes, dass bei den Zahlen zur Haushaltsrechnung ja auch die Schüler*innen Berücksichtigung gefunden haben, für die das Land im Haushaltsjahr 2016 gar keine Finanzhilfe wegen der noch laufenden Wartefrist ihrer Ersatzschule gezahlt hat.**
- ³ Akkay, Helbig und Wrase greifen in ihrem „Discussion Paper“ nicht auf die vom Land Sachsen-Anhalt veröffentlichten und unter Fußnote 1 erläuterten tatsächlichen Finanzhilfesätze für die Schuljahre 2015/16 und 2016/17 zurück, sondern sie ermitteln diese fiktiv auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt für 2016 veröffentlichten durchschnittlichen staatlichen Gesamtschülerkosten für Sachsen-Anhalt (über alle Schulformen hinweg) und unter teilweiser Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Formel zur Berechnung der Personalkostenzuschüsse (s. § 18a Abs.3 S.1 SchulG LSA). Dabei legen sie den im Gesetz zu findenden Berechnungsfaktor 0,95 zugrunde, der in dieser Höhe erst seit dem 01.08.18 im Schulgesetz festgeschrieben ist. Im Jahr 2016 (dem Untersuchungszeitraum) lautete dieser noch 0,9. Außerdem gingen die Autoren von der (unzutreffenden) Annahme aus, dass der Sachkostenzuschuss in Sachsen-Anhalt für die freien Schulen jährlich auf der Basis des Verbraucherpreisindex fortgeschrieben wird (s. S. 42 im Discussion Paper und im Widerspruch hierzu die tatsächliche Regelung in § 18a Abs.5 SchulG LSA; zum Zeitpunkt des Haushaltsjahres 2016 betrug dieser Sachkostenzuschuss 16,5 – und nicht 20 – Prozent des Personalkostenzuschusses). Weiterhin unzutreffend ist deren Aussage, dass die freien Schulen in Sachsen-Anhalt automatisch im 2. Jahr ihrer Neugründung 75 % und im 3. Jahr 100 % der regulären Finanzhilfe erhalten würden (s. S. 118 des „Discussion Paper“). Richtig ist vielmehr, dass es im untersuchten Jahr 2016 keinerlei Ausnahmen von der **dreijährigen finanzhilfefreien Wartefrist** gab und dass derartige Ausnahmen erst seit dem 01.08.18 wieder möglich sind. Hierfür sind allerdings vielfältige Voraussetzungen zu erfüllen, außerdem handelt es sich um eine „Kann-Vorschrift“ (s. § 18a Abs.1 S.2+3 SchulG LSA). **Die von Akkay, Helbig und Wrase dargestellten Finanzhilfewerte für das Jahr 2016 haben somit nichts mit den eigentlich gewährten Finanzhilfen für die Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt zu tun, sondern sie überschreiten diese rein fiktiv um bis zu 1.800 € pro Schüler*in unter Anwendung einer erst seit dem 01.08.18 geltenden Rechtslage.** Unbeachtet bleibt zudem, dass die Landesverfassung von Sachsen-Anhalt den freien Schulen weitergehende (Finanzierungs-)Rechte gewährt als das Grundgesetz (s. Art. 28 Abs.2 der Landesverfassung). **Die Folge sind irreführende, rechtlich und mathematisch falsche Ergebnisse zur Finanzierung der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt.**